

Haushaltssatzung der Stadt Zell (Mosel) für das Jahr 2016 vom 13. Juni 2016

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 26. April 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.533.183 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.757.493 EUR
der Jahresüberschuss auf	- 224.310 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	7.265.681 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.080.455 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	185.226 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.031.350 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.003.780 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.570 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.811 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	237.607 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 212.796 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	8.321.842 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	8.321.842 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 365 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für den ersten Hund	75,00 EUR
für den zweiten Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), werden festgesetzt:

- Fremdenverkehrsbeitrag (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)

11,30 v. H.

(20,33 v. H. des städtischen Aufwands für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen).

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug 27.770.641,22 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 26.965.633,22 EUR und zum 31.12.2016 26.741.323,22 EUR.

Zell (Mosel), den 13. Juni 2016
Stadtverwaltung

(Siegel)

Hans Schwarz
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell, – Kommunalaufsicht – hat mit Schreiben vom 6. Juni 2016, Az.: 30-11821-01-03-16-4, zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan Stellung genommen. Dabei hat sie den fehlenden Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 121 GemO beanstandet.

Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2 i. V. m. 102, 103 GemO war nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung die Aufnahme verzinster Investitionskredite und kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vorsieht.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 20. Juni 2016 bis einschließlich 29. Juni 2016, in Zimmer 32 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 13. Juni 2016
Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Karl Heinz Simon
Bürgermeister